

---

Subject: GEZ

Posted by [benutzer81](#) on Fri, 24 Aug 2007 08:52:12 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

---

mal wieder typisch:

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,501730,00.html>

kann den laden einfach nicht ausstehen

---

---

Subject: Re: GEZ

Posted by [osirison](#) on Fri, 24 Aug 2007 11:18:29 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

---

Dann tritt doch aus wenn du da kein Mitglied sein willst

Ich hab Anfang 2006 da schon gekündigt.

Gruß OSI

Mir scheint als suchen die neue Wege um abzuzocken. Nur noch wiederlich das gesocks. Mir ist damals der Kragen geplatzt als sie die Pc gebühr erheben wollten.

Die ÖR haben einen Jahresetat von 6 Milliarden, das muss man sich mal auf die Zunge zergehen lassen. das sind 6000 Millionen € und dann wollten die auch noch die Studies abgreifen die nurn Pc am Internet haben.

Hier mal ein Post vom Heise Forum:

Die GEZ handelt so, weil sie Angst hat. Sie hat Angst, das die Luftblase, die sie mühevoll herangezuchtet hat, zerplatzt. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag gibt keine juristische Handhabe, die eine Gebührenerhebung auf Computer gestattet.

"Neuartige Rundfunkempfänger" sind im Abschnitt "Zweitgerät/Gebührenbefreite Geräte" aufgeführt. Leider gibt aber die Definition eines Rundfunkempfängers im Eingang des Gesetzes, die den Geltungs- bzw. Anwendungsbereich definiert, keine juristische Handhabe, um Bürgern Rundfunkgebühren für Comupter abzapressen. Abgesehen davon gibt auch die Formulierung selbst keinen real durchsetzbaren Anspruch her, da sie sich selbst aufhebt (dazu gleich mehr).

Zuerst etwas zur Definition und dafür nehme ich ein Zitat aus dem Staatsvertrag:

"Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind

technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander geordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden."

Interessant ist hier eigentlich nur der Eingangssatz:

"Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind."

Jeder technisch Sachverständige ist nicht nur in der Lage, zu erklären, warum ein Computer nicht darunter fällt, sondern er kann obendrein jederzeit und an jedem Ort mit Internetzugang den Beweis erbringen. Zur Wiedergabe von Rundfunkdarbietungen über das Internet wird wegen der variablen zur Verfügung stehenden Bandbreite ein sog. "Puffer" verwendet. Dieser fasst üblicherweise ca. 30 Sekunden. Während der Wiedergabe kommt es zuweilen zum Stocken der Darstellung vielleicht sogar zu einer Unterbrechung durch eine Zwangstrennung. Wird ein Player auf zwei Computern zur gleichen Zeit gestartet, wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Versatz zwischen beiden laufenden Streams feststellen lassen. Somit ist das Kriterium der "nicht zeitversetzten Wiedergabe" bereits nicht erfüllt, wodurch Computer nicht in den Geltungsbereich des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages fallen. Übrigens ist der Zeitversatz nicht nur bei Videos, sondern auch bei reinen Audiostreams leicht nachweisbar.

Nun zur Formulierung, aus der die GEZ dann glaubt, einen Gebührenanspruch ableiten zu können:

"(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten."

Einmal abgesehen davon, dass der Begriff "Rechner" eine juristisch nicht greifbare Bezeichnung ist, weil die Rechtsdefinition eines Rechners schlicht in der Begriffsbestimmung des Vertrages fehlt, würde diese Regelung, sofern sie denn überhaupt anwendbar wäre, (was ich bestreite) nur für Rechner gültig, die Rundfunkprogramme AUSSCHLIEßLICH über Angebote aus dem Internet wiedergeben können. Da einerseits im Internet keine Rundfunkangebote zu finden sind, sondern nur Streams und Dateien, die durch den geneigten Surfer abgerufen werden könnten und andererseits jeder Rechner mit Erweiterungsmodul rein technisch betrachtet Rundfunkprogramme auch über Zusatzmodule wie z.B. DVB-Empfänger wiedergeben könnte, ist die Anwendbarkeit bestenfalls bei einem Server im Rechenzentrum gegeben, sofern er nicht über Erweiterungen zum Empfang von Rundfunkdarbietungen hergerichtet werden könnte - sofern die Klausel überhaupt anwendbar wäre.

Die GEZ realisiert langsam, dass sie auf sehr dünnem Eis Schlittschuh fährt und im Zweifelsfall vor Gericht keine guten Karten hätte - abgesehen davon, dass das sog. "Schwarzsehen" "nur" eine Ordnungswidrigkeit ist und die zu erwartende Maximalstrafe bei rund 1.000 EUR endet, was einen Rechtsstreit nicht sehr lukrativ macht, wenn es soweit käme.

Daher versucht die GEZ nun ganz offenbar, Menschen, Organisationen und Firmen einen Maulkorb zu verpassen, die die Bürger genauer darüber aufklären, was die GEZ ist, welche Befugnisse sie tatsächlich hat und welche sie gerne hätte.

So ist es z.B. nicht erforderlich, GEZ-Mitarbeitern in irgendeiner Weise entgegen zu kommen oder sie in die Wohnung/das Haus zu lassen. Diese Menschen haben nicht einmal das Recht, ohne Erlaubnis ein Grundstück zu betreten und können - tun sie es gegen den Willen des Besitzers - sofort juristisch belangt werden.

Die GEZ hat ferner die volle(!) Beweislast, wenn sie die Behauptung aufstellt, dass jemand widerrechtlich ein Rundfunkgerät ohne Anmeldung nutzt. Ein Beweis, der schwer zu führen ist.

Als Bürger ist man nicht zur Auskunft verpflichtet, wenn man KEIN Gebührenzahler ist und damit kein GEZ "Kunde".

Die Pflicht des Bürgers ist lediglich im Besitz befindliche

Rundfunkempfangsgeräte anzumelden und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Das ist alles. Wer sich entscheidet, dies nicht zu tun, der begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von maximal 1.000 EUR belegt werden kann.

Lasst Euch nicht einschüchtern oder von der GEZ veralbern!

Grüße

OxnoxO

---

Subject: Re: GEZ  
Posted by [Raiders-Fan](#) on Fri, 24 Aug 2007 12:30:05 GMT  
[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

---

Da wir grade beim Fernsehen sind:  
In jedem italienischen Polizeifilm kommt entweder eine Billardhalle oder eine verlassene Ziegelbrennerei vor.

---

Subject: Re: GEZ  
Posted by [osirisono](#) on Fri, 24 Aug 2007 15:28:14 GMT  
[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

---

Raiders-Fan schrieb am Fre, 24 August 2007 14:30 Da wir grade beim Fernsehen sind:  
In jedem italienischen Polizeifilm kommt entweder eine Billardhalle oder eine verlassene Ziegelbrennerei vor.

????????????????

aber hier:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94873>

die rudern schon zurück....

zumal:

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und des Deutschlandradio (DR) zum Zwecke des Runfunkgebühreneinzugs.

von: <http://www.gez.de/service/anbieterkennung/index.html>

Die dürften IMHO eigentlich keine Abmahnungen erteilen.

---

---

Subject: Re: GEZ

Posted by [Raiders-Fan](#) on Fri, 24 Aug 2007 17:26:56 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

---

im endefekt egal ob man zahlt, die sperren einen schon nicht ein

---